

Lesefassung / Gesamtfassung inkl. Änderungssatzung

Satzung für die gemeinsame AÖR „Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt“ in Kurzform „AWW“

**vom 01.01.2022
einschl. der Änderung vom 10.06.2026**

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) sowie des § 14a des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) haben die Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Wöllstein und Wörrstadt in jeweils getrennten Sitzungen die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital, Wirkungsbereich

- (1) Die „Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt“ ist eine Einrichtung der Verbandsgemeinden Wöllstein und Wörrstadt in der Rechtsform einer gemeinsamen rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). Die Anstalt wird durch Neubildung nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung gegründet und geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „AWW (AÖR)“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in 55286 Wörrstadt.
- (4) Das Stammkapital beträgt 1.500.000,- € und entfällt hälftig auf die Verbandsgemeinden Wöllstein und Wörrstadt. Dabei wird das Stammkapital nicht bar, sondern durch Übernahme der Aktiva und Passiva der beiden Abwasserbetriebe der Verbandsgemeinden erbracht.
- (5) Der räumliche Wirkungsbereich der Anstalt ist für die Ausübung hoheitlicher Befugnisse und der damit verbundenen Satzungsbefugnis auf das Gebiet der beiden Verbandsgemeinden begrenzt.
- (6) Die Ortsgemeinde Partenheim ist an die Abwasserbeseitigungseinrichtungen des „Abwasserzweckverbandes Untere Selz“ angeschlossen, die Ortsgemeinden Gabsheim und Wendelsheim sind an die Abwasserbeseitigungseinrichtungen des „Zweckverbandes Abwasserentsorgung Rheinhessen“ angeschlossen.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Anstalt

- (1) Die Verbandsgemeinden Wöllstein und Wörrstadt - im folgenden Verbandsgemeinden genannt - übertragen der Anstalt die ihnen gemäß § 57 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) obliegende Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung nach § 86 a Abs. 2 GemO.

Zweck der Anstalt ist insbesondere, das auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden anfallende Abwasser zu beseitigen und die dafür notwendigen Anlagen zu betreiben. Die Anstalt hat

- das Schmutz- und Oberflächenwasser von den in den Verbandsgemeinden gelegenen Grundstücken - aufgrund besonderer Vereinbarungen auch aus dem Gebiet benachbarter Kommunen - abzuleiten und umweltgerecht zu beseitigen,
- den Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen einzusammeln, abzufahren, aufzubereiten und zu verwerten/entsorgen und
- das Abwasser aus Abwassergruben einzusammeln, abzufahren, aufzubereiten und zu verwerten/entsorgen.

Weitere Einzelheiten zur Aufgabenübertragung ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

- (2) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.
- (3) Die Anstalt darf sich - im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bzw. Organisationen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen bzw. Organisationen beteiligen, solche gründen oder erwerben.
- (4) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.
- (5) Benachbarte Gemeinden können nach dem Abschluss entsprechender Vereinbarungen an die Abwasserbeseitigungseinrichtungen der AWW angeschlossen werden.
- (6) Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird das Anlagevermögen des Eigenbetriebes Abwasser der VG Wöllstein sowie das Anlagevermögen des Eigenbetriebes Abwasser der VG Wörrstadt vollständig auf die Anstalt übertragen.

§ 3

Kompetenzen der Anstalt

- (1) Die Anstalt ist nach § 86a Abs. 3 GemO berechtigt, anstelle der Trägerverbandsgemeinden Satzungen für die übertragenen Aufgaben zu erlassen und über Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und diesen geltend zu machen. Sie ist zudem berechtigt, gemäß dem Kommunalabgabengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) Gebühren, Beiträge Kostenerstattungen und sonstige Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 zu erheben, die hierzu erforderlichen Bescheide zu erlassen wie auch die in diesem Zusammenhang erlassenen Bescheide gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LVwVG) zu vollstrecken.
- (2) Der AöR wird die Dienstherrenfähigkeit gemäß § 86b Abs. 4 GemO verliehen. Sie kann somit Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, sofern sie hoheitliche Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Anstalt kann Beschäftigte anstellen, versetzen, eingruppiieren und entlassen. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LGG) sowie § 61 GemO gelten entsprechend. Sie wird Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz.
- (4) Die Anstalt führt als Dienstsiegel das Wappen des Landes Rheinland-Pfalz mit der umlaufenden Schrift „Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt, Anstalt des öffentlichen Rechts“.

§ 4

Organe

- (1) Organe der Anstalt sind:
 - a) der Vorstand (§ 5),
 - b) der Verwaltungsrat (§§ 6-8).
- (2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Verbandsgemeinden.
- (3) § 22 GemO (Ausschlussgründe) sowie § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats.
- (2) Der Vorstand und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat gem. § 86b Abs. 2 GemO auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Weitere inhaltliche Ausgestaltungen zur Bestellung können in einem besonderen Vertrag geregelt werden.
- (3) Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand und seinen Stellvertreter erlassen.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sein Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter im Verhinderungsfall.
- (5) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (6) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrats auf Beschäftigte der Anstalt übertragen.
- (7) Der Vorstand setzt die sich aus dem Wirtschaftsplan ergebenden Maßnahmen in eigener Verantwortung um. Bei Auftragsvergaben sind Überschreitungen bis zu 10% des Wirtschaftsplanansatzes zulässig, sofern die Mehrkosten durch Deckungsfähigkeit finanziert werden können. Grundsätzlich gelten die Vorgaben der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO).
- (8) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere auch über die Anwendungsfälle des § 7 Abs. 4 lit. a) sowie c) – g), rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat spätestens zum 30.09. einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich abzugeben. Darüber hinaus hat der Vorstand einmal jährlich gegenüber den beiden Verbandsgemeinderäten einen Geschäftsbericht über das vorangegangene Wirtschaftsjahr abzugeben. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Verbandsgemeinden haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch die Verbandsgemeinden unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Vorstand hat die Verbandsgemeinden zudem unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, die die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgabe beeinträchtigen könnten.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie 12 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Es gelten die Vorgaben des § 8 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG).
- (2) Die Aufteilung der Vertreter und Stimmen auf die Mitglieder der AöR erfolgt paritätisch auf die beiden Verbandsgemeinden.

Danach haben die Mitglieder der AöR folgende Vertreter und Stimmen:

Verbandsgemeinde Wöllstein: 7 Stimmen,

Verbandsgemeinde Wörrstadt: 7 Stimmen.

Zum Verwaltungsrat treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu; diese haben beratende Stimme.

Für die weiteren stimmberechtigten Mitglieder sowie die Mitarbeitervertreter sind Vertreter vom Entsendungsgremium zu wählen. Die stimmberechtigten Mitglieder sowie deren Vertreter müssen Mitglied des Entsendungsgremiums sein.

- (3) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmen sich nach § 86b Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GemO, § 14 b Abs. 2 und § 9 Abs. 1 KomZG. Die Übernahme des Vorsitzes und der Stellvertretung erfolgt durch die beiden Bürgermeister der Verbandsgemeinden alternierend jeweils für die Hälfte der Wahlperiode der Vertretungsorgane.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane; sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Rat der entsendenden Verbandsgemeinde. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe in der Geschäftsordnung festgelegt wird. Der Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in doppelter Höhe, der stellvertretende Vorsitzende in anderthalbfacher Höhe.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
 - a) Grundsätze und Ziele der Anstalt,
 - b) Änderungen der Satzung der Anstalt,
 - c) den Erlass/Änderungen einer Allgemeinen Entwässerungssatzung sowie einer Entgeltsatzung
 - d) Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - e) Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen bzw. Organisationen,

- f) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
 - g) die Festsetzung der Entgelte nach Kommunalabgabengesetz und Landesgebührenordnung (Gebühren und Beiträge sowie Aufwendungs- und Auslagenersatz)
 - h) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - i) die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes
 - j) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - k) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands. Die Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
 - l) die Entlastung des Vorstands,
 - m) die mittel- und langfristigen Planungen.
- (3) Entscheidungen des Verwaltungsrates über
- a) die Veränderung der Aufgabe der Anstalt,
 - b) die Veränderung der Trägerschaft,
 - c) die Rückzahlung von Eigenkapital bzw. die Erhöhung des Stammkapitals,
 - d) die Verschmelzung sowie Auflösung
- bedürfen der Zustimmung der Räte beider Verbandsgemeinden.
- (4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu:
- a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000,00 € überschritten wird,
 - b) der Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit bei einer öffentlich-rechtlichen Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regelungen nicht in Satzungen festgelegt werden,
 - c) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 8 und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 60.000,00 € überschreiten,
 - d) dem Erlass und der Niederschlagung von Forderungen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000,00 € überschritten wird,
 - e) der Stundung von Forderungen sowie dem Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000,00 € überschritten wird,
 - f) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie den Abschluss von Vergleichen jeweils ab 25.000,00 €,
 - g) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten; ab der Entgeltgruppe 9. § 47 Abs. 2 GemO gilt entsprechend.

In den Anwendungsfällen der Buchstaben a), c) – g) hat der Vorstand den Verwaltungsrat in der nächsten Verwaltungsratssitzung hierüber zu unterrichten.

- (5) Bei Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Anstalt bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrats aufgeschoben werden kann, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 6. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal, einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung der Natur des Beratungsgegenstandes nach in nichtöffentlicher Sitzung erforderlich ist. Der Verwaltungsrat kann mit Zweidrittelmehrheit im Einzelfall beschließen, dass auch andere Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden; dies gilt nicht für die Beratung und Beschlussfassung in Satzungsangelegenheiten.
- (5) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (6) Sofern außergewöhnliche Notsituationen dies erfordern, dürfen Beschlüsse in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden, wenn alle ordentlichen Verwaltungsratsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Die Zustimmung ist in einem Vorverfahren einzuholen, welches schriftlich oder elektronisch durchzuführen ist. Die Zustimmungsfrist gemäß Satz 2 kann unter der Einladungsfrist gemäß Absatz 1 liegen. Ausbleibende Rückmeldungen sowie Zustimmungen nach Ablauf der Frist gelten als Ablehnung. Im Rahmen des Vorverfahrens sind die Tagesordnung bzw. die Beratungsgegenstände zur Beschlussfassung mitzuteilen.
- (7) Der Verwaltungsrat ruft in seiner nächsten Präsenzsitzung oder Video- oder Telefonkonferenz mit Beteiligung der Öffentlichkeit die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse auf und kann diese aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.
- (8) Für die Beschlussfähigkeit im Rahmen von Telefon- und Videokonferenzen gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Die Teilnahme per Video- oder Audiokonferenz, per Telefon oder einem anderen vergleichbaren bild- oder tongebenden technischen Kommunikationsverfahren steht der persönlichen Sitzungsteilnahme gleich, wobei die Form der Teilnahme auch die Stimmabgabe in gleicher Weise umfasst.
- (9) Bei Video- oder Telefonkonferenzen ist der Öffentlichkeit auf elektronischem Weg die Teilnahme zu ermöglichen, sofern keine Gründe des Absatz 3 Satz 2 entgegenstehen. Die Einwohnerinnen und Einwohner sind hierüber in geeigneter Form zu unterrichten. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit in geeigneter Form bekannt zu geben.

- (10) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (11) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- (12) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (13) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und soll spätestens einen Monat nach der Sitzung jedem Mitglied des Verwaltungsrates zugehen.
- (14) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten unter Verwendung des Dienstsiegels.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“; andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86 b Abs. 5 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBI S 373) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

§ 11

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den beiden Verbandsgemeinden zuzuleiten.
- (2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind

entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten.

§ 12

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan sowie die Stellenübersicht.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Anstalt deckt ihre Kosten durch Beiträge, Benutzungsgebühren sowie Entgelte. Ergänzend sind § 29 Abs. 2 i.V. m. § 11 EigAnVO anzuwenden.
- (2) Die Anstalt ist berechtigt, Darlehen aufzunehmen.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen jeweils in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der beiden Verbandsgemeinden. Dort sind auch die Feststellungen des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bestätigungsvermerk sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15

Dauer der Anstalt

Die Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt“ wird auf Dauer gebildet.

§ 16

Auflösung der AöR

- (1) Die Entscheidung über die Auflösung der AöR bedarf der Zustimmung der beiden Verbandsgemeinden. Wird die Auflösung der AöR von einer der beiden Verbandsgemeinden begehrt, verpflichtet sich die jeweils andere Verbandsgemeinde, die notwendige Zustimmung nicht ohne triftigen Grund zu verweigern.
- (2) Die Auflösung der Anstalt erfolgt nach der Zustimmung gemäß Abs. 1 mit einer Frist zum Ende des Wirtschaftsjahres, welches auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die vollständige Zustimmung der beiden Verbandsgemeinden vorliegt, nicht jedoch vor dem 31. Dezember 2032.
- (3) Im Falle einer Auflösung werden den beiden Verbandsgemeinden die jeweils eingebrachten Abwasserentsorgungsanlagen und -einrichtungen zurücküberreignet. Darüber hinaus fällt das Vermögen den beiden Verbandsgemeinden in dem Verhältnis zu, in dem die Buchrestwerte der

Abwassereinrichtungen in dem Gebiet der jeweiligen Verbandsgemeinde zueinander im Zeitpunkt der Auflösung stehen. Gleiches gilt für bestehende Verbindlichkeiten. Die übertragenen Aufgaben fallen an die beiden Verbandsgemeinden zurück.

- (4) Die Beschäftigten der AöR, denen zum Zeitpunkt der Auflösung der AöR ein Rückkehrrecht zu einer der Verbandsgemeinden zusteht, kehren zu der jeweiligen Verbandsgemeinde zurück. Beschäftigte ohne Rückkehrrecht werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis zur Aufteilung entsprechend Abs. 2 Satz 1 übernommen.
- (5) Die AöR gilt als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Dies gilt insbesondere für Folgekosten aus der Tätigkeit der AöR.

§ 17:

Inkrafttreten und Gründung der Anstalt

- (1) Die Rechtskraft dieser Satzung und die Gründung der Anstalt sowie die Übernahme der Aufgabe der Abwasserbeseitigung werden auf den 01.01.2022 festgesetzt.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anstaltssatzung treten gleichzeitig außer Kraft:
 - Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser der VG Wörrstadt vom 15.06.2016
 - 1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Abwasser der VG Wörrstadt vom 13.12.2019
 - Betriebssatzung für die Abwassereinrichtung der VG Wöllstein vom 11.12.2000
 - 1. Änderung der Betriebssatzung für den Abwasserentsorgungsbetrieb der VG Wöllstein vom 06.12.2001

Wöllstein/Wörrstadt, den

Verbandsgemeinde
Wöllstein

Verbandsgemeinde
Wörrstadt

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf die Rechtsfolgen dieser Bestimmung hingewiesen, wonach Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Satzung AÖR

Einzelheiten zur Aufgabenübertragung

§ 1

Allgemeines

Die Verbandsgemeinden übertragen der Anstalt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung.

Die Aufgabe umfasst die gesamte technische und kaufmännische Betriebsführung der Abwasserbeseitigung. Sie wird vom AWW in eigenem Namen und als eigene Aufgabe durchgeführt.

Zur Erfüllung der Aufgabe wird der Anstalt das Anlagevermögen der jeweiligen technischen Einheiten durch die Verbandsgemeinden übertragen.

Die AWW hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alle hierfür in der jeweils gültigen Fassung geltenden Rechtsvorschriften, Genehmigungen, Erlaubnisse, Auflagen, Bedingungen, behördliche Anordnungen u.ä., zu beachten und zu befolgen, insbesondere

- Wasserhaushaltsgesetz,
- Landeswassergesetz,
- Abgabenordnung,
- Gemeindeordnung,
- Kommunalabgabengesetz,
- Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung,
- VOB, VOL.

Die AWW hat die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Satzungen (Allgemeine Entwässerungssatzung, Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung) zu erlassen.

§ 2

Technische Aufgaben

Die Aufgabe umfasst in technischer Hinsicht die ordnungsgemäße Erledigung aller betriebsbedingten Aufgaben, soweit rechtlich und technisch geboten.

Die AWW hat die maßgebenden Anlagen bestimmungsgemäß nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu betreiben und instand zu halten sowie die dazu erforderlichen Betriebsstoffe und Materialien bereitzustellen.

Die AWW übernimmt insbesondere

- die ingenieurtechnische Betreuung,
- die Organisation und Durchführung des Bereitschaftsdienstes,
- den Betrieb der Pumpstationen, Regenentlastungsbauwerken und Kläranlagen,
- die Kanalnetzinspektion,
- die Kanalnetzunterhaltung,
- die ingenieurmäßige Überwachung der Betriebsabläufe,
- die fachtechnische Auswertung und Beurteilung betriebstechnischer Daten,
- die Überwachung der Einhaltung von behördlichen Auflagen und Betriebsvorschriften,

- die Überprüfung der technischen Ausstattung vorhandener Anlagen sowie Erstellung und Aktualisierung von Dienst- und Betriebsanweisungen,
- das Erarbeiten von Vorschlägen zur Optimierung der Betriebsabläufe,
- die Vorkalkulation, Ausschreibung und Vergabe von Investitionen, insbesondere von
 - Umbauten, Erweiterungen,
 - elektrotechnischen Anlagen,
 - steuer- und automatisierungstechnischen Anlagen,
 - Betriebsstoffen,
- die Einleitung bei behördlichen Genehmigungsverfahren,
- die Teilnahme an den Sitzungen der zuständigen Ratsgremien,
- die Erstellung des Maßnahmen- und Investitionsplanes,
- Klärschlambeseitigung.

Der Anstalt obliegen auf der Grundlage der Satzung auch folgende Leistungen:

- Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Investitionen,
- Planung und Umsetzung von Rationalisierungskonzepten.

Die AWW wird die Verbandsgemeinden über die im Rahmen der Aufgabenerfüllung bekanntwerdende Mängel und wichtige Ereignisse unterrichten, soweit sie erhebliche Auswirkungen auf die technische Einheit haben.

§ 3

Kaufmännische Aufgaben

Die Aufgabe umfasst in kaufmännischer Hinsicht die ordnungsgemäße Erledigung aller betriebsbedingten Aufgaben, soweit rechtlich und kaufmännisch geboten. Die AWW hat die Abwasserbeseitigung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchzuführen.

Dazu gehören insbesondere:

- Buchführung, Rechnungslegung und Rechnungswesen,
- Erstellung des Jahresabschlusses,
- Vorbereitung von Förderanträgen, Verwendungsnachweisen und Vergaben,
- Mitwirkung bei Verträgen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben stehen,
- Betreuung von Investitionen,
- Mitwirkung bei behördlichen Genehmigungsverfahren.

Die AWW erstellt den Wirtschaftsplan für den Bereich der Abwasserbeseitigung nach den Vorschriften des Eigenbetriebs- und Anstaltsrechts sowie die Entgeltkalkulation nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG).

§ 4

Verwaltungsaufgaben

Zu den Verwaltungsaufgaben der AWW gehören insbesondere

- Vorbereitung von und Teilnahme an Sitzungen der Verbandsgemeinderäte zur Sachinformation in Bezug auf die Abwasserbeseitigung.

- Erstellung von Abgabenbescheiden,
- Abwicklung von Rechtsbehelfsverfahren,
- Mitwirkung bei Vollstreckungen,
- Abwicklung des allgemeinen Schriftverkehrs.

§ 5

Zuständigkeit der Verbandsgemeinden

Einleitungsrechte gehen auf die AWW über. Dies gilt auch für zukünftige Einleitungsrechte.

Der AWW werden die Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz übertragen.